

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Verbrauchern

### 1. Geltung

- a) Unsere Lieferungen, Leistungen, Dienstleistungen und sonstigen Angebote im Rahmen des Geschäftsbetriebs erfolgen in der Regel ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages, den wir mit unseren Kunden (im Weiteren Kunde/ Käufer genannt) über die von uns angebotenen Dienstleistungen und Waren schließen.
- b) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden/ dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein entsprechender schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- c) Beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen über Rechtsgeschäfte verwandter Art gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Die vom Kunden/ Käufer unterzeichnete Bestellung bzw. ein vom Kunden/ Käufer unterzeichneter Auftrag ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.
- b) In Prospekten, Anzeigen und anderen Werbematerialien (z.B. der Web- Seite) enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.
- c) Mündliche, mit dem Personal getroffene Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

### 3. Überlassene Unterlagen

- a) An allen im Rahmen der Vertragsverhandlungen bzw. im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden/ Käufer überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form -, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Muster usw., behalten wir uns das Eigentum sowie das Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Kunden/ Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- b) Soweit wir das Angebot des Kunden/ Käufers nicht innerhalb der in Nr. 2.a) genannten Frist annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

### 4. Abtretungen

Für den Fall, dass nach Einschätzung des Kunden/ des Käufers eine Versicherung für einen Schaden haftet, kann er seine Ansprüche gegenüber der Versicherung an uns erfüllungshalber abtreten. Er haftet jedoch weiterhin subsidiär für unsere Forderungen für den Fall, dass die Arbeiten auftragsgemäß durchgeführt wurden, die Versicherung aber ganz oder teilweise nicht eintritt.

### 5. Preise und Zahlungen

- a) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten unsere Preise für die Abholung von unserem Lager einschließlich ggf. anfallender Verpackung.
- b) Zahlungen können nur in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisungen auf ein von uns angegebene Bankkonto erfolgen. Technisches Personal, Fahrer und Servicemitarbeiter im Außendienst sind nicht zum Inkasso berechtigt.
- c) Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.
- d) Der Kunde/Käufer darf nur dann eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche aufrechnen, wenn Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- e) Zur Zurückbehaltung von Geld oder Sachen ist der Käufer nur bei Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

### 6. Lieferung und Lieferzeit

- a) Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.
- b) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden/ Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- c) Der Kunde/ Käufer kann 3 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins/ einer unverbindlichen Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Sollten wir einen ausdrücklichen Liefertermin/ eine ausdrückliche Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder aus einem anderen Grund in Verzug geraten, so muss der Kunde/ Käufer uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Sollte die Nachfrist fruchtlos verstreichen, so ist der Kunde/ Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden/ Käufers wegen Lieferverzuges bleiben unberührt.
- e) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verspätung der Lieferung oder Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind. Nicht vorhersehbare Ereignisse im vorgenannten Sinne sind z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften sowie Energie und Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, die ausbleibende, nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht richtige Belieferung durch Lieferanten sowie schlechtes Wetter, das eine Durchführung der Arbeiten nicht zulässt. Weiterhin gehört hierzu auch die nicht zeitgerechte/ rechtzeitige Bearbeitung von Energieunternehmen oder Dritten, die eine Durchführung der Arbeiten nicht zulässt, soweit wir dies nicht (mit) zu vertreten haben.
- f) Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Übrigen verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen bei Hindernissen von vorübergehender Dauer um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.
- g) Soweit dem Kunden/ Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nachweislich nicht mehr zuzumuten ist, kann er unverzüglich durch schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

### 7. Gewährleistung und Haftung auf Schadensersatz

- a) Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.
- b) Soweit die gelieferte Ware nicht die zwischen dem Kunden/ Käufer und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder sie sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzte Verwendung bzw. nicht für die Verwendung allgemein eignet oder sie nicht die Eigenschaften hat, die der Kunde/ Käufer nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnte, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.
- c) Der Kunde/ Käufer hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Kunden/ Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden/ Käufer bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung der uns geschuldeten Entgelte (Kaufpreis, Lohn- und Materialkosten etc.) oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden/ Käufer ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Ware oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde/ Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des uns geschuldeten Entgelts (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- d) Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines Mangels kann der Kunde/ Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Kunden/ Käufers

zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt. Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, ferner für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/ oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

- e) Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 bis 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
- f) Unsere Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen) ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden (einschließlich Wertverlust und eingetretenem Folgeschaden) der Höhe nach bis maximal zur Nettovertragssumme begrenzt.
- g) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- h) Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Für Ansprüche wegen Mängeln an Bauwerken, die Gegenstand eines Kauf- oder Werkvertrages sind, sowie für Mängel der zu ihrer Herstellung verwendeten Baustoffe und Bauteile gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher vertraglicher Forderungen vor.
- b) Der Kunde/ Käufer ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Soweit es sich um hochwertige Güter bzw. Waren handelt, ist er zudem verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde/ Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen bzw. ausführen zu lassen.
- c) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde/ Käufer die Ware nicht veräußern oder in sonstiger Weise über das Eigentum hieran verfügen oder es einschränken, indem er Dritten Rechte daran einräumt.
- d) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde/ Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde/ Käufer für die uns insoweit entstandenen Aufwendungen.

## 9. Abnahme

- a) Der Kunde/ Käufer ist verpflichtet, das Werk (z.B. ein Dach oder eine Solaranlage) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Anzeige durch uns ganz oder teilweise abzunehmen und diese Abnahme schriftlich zu bestätigen.
- b) Kommt der Kunde/ Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden/ Käufer bleibt

seinerseits der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werkes geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden/ Käufer über, in dem dieser in Annahme – oder Schuldnerverzug gerät.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber Unternehmen bei Handelsgeschäften – im Weiteren AGB genannt-

### 1. Geltung

- a) Alle Lieferungen, Dienstleistungen und Angebote unsererseits erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Vertragspartner (im Weiteren Auftraggeber – AG – genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und sonstigen Angebote im Rahmen unseres Geschäftsbetriebs an den AG, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart worden sind.
- b) Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des AG oder Dritter gelten nur, wenn wir der Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, welches Geschäftsbedingungen des AG oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis für die Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- c) Spätestens mit unserer Lieferung und Leistung sowie deren Annahme erkennt der AG diese AGB an.
- d) Für alle Bauarbeiten der Fa. Gwinner GmbH gilt die VOB Teil B (VOB/ B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen.

### 2. Angebote und Vertragsabschluss

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- b) An Bestellungen und Aufträge ist der AG zwei Wochen gebunden.
- c) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden/ Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein entsprechender schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- d) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen (z.B. Gewichte, Masse, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sind nur ungefähr maßgebend. Die Angaben sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern allgemeine unverbindliche Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Handelsübliche Abweichungen oder Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch andere gleichwertige Bauteile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- e) Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem AG zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen sowie anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der AG darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung unsererseits weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen die vorgenannten Gegenstände an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsschluss führen.

### 3. Abtretungen

Für den Fall, dass nach Einschätzung des Kunden/ Käufers eine Versicherung für einen Schaden haftet, kann er seine Ansprüche gegenüber der Versicherung an uns erfüllungshalber abtreten. Er haftet jedoch weiterhin subsidiär für unsere Forderungen für den Fall, dass die Arbeiten auftragsgemäß durchgeführt wurden, die Versicherung aber ganz oder teilweise nicht eintritt

#### 4. Preise und Zahlungsmodalitäten

- a) Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet und in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich in Euro, ab Sitz der Auftragnehmerin (AN) zuzüglich Verpackung, zuzüglich des jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuersatzes, bei Exportlieferung zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- b) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise unsererseits zugrunde liegen und die Lieferung oder Leistung aufgrund von Umständen, die in der Sphäre des AG liegen oder von diesem zu vertreten sind, erst mehr als vier Monate nach dem Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung oder Erbringung der Leistung gültigen Listenpreise unsererseits. Dem AG steht jedoch ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn die Preise zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise um mehr als 20 % übersteigen.
- c) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung oder Erbringung der Leistung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Maßgebender Zeitpunkt für die Zahlung ist der Eingang bei uns. Schecks gelten erst nach erfolgreicher Einlösung als Zahlung. Leistet der AG erst nach Fälligkeit, ist der ausstehende Betrag mit 5 % p.a. zu verzinsen.
- d) Eine Aufrechnung durch den AG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Im Übrigen ist eine Aufrechnung durch den AG ausgeschlossen.
- e) Wir sind berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach dem Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des AG wesentlich zu mindern geeignet sind oder die Zahlungen offener Forderungen durch den AG gefährdet erscheinen. Unter diesen Voraussetzungen sind wir zudem berechtigt, Nachfolgeaufträge zu stornieren.

#### 5. Lieferung und Leistung

- a) Erfüllungsort für Solaranlagen und alle Waren, auf die das Kaufrecht Anwendung findet, ist unser Firmensitz in Singen, Werner-von-Siemensstr.16, 78224 Singen.
- b) Von uns in Aussicht gestellte Termine für Leistungen und Lieferungen gelten nur annähernd. Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.
- c) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- d) Der AG kann 3 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins/ einer unverbindlichen Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Sollten wir einen ausdrücklichen Liefertermin/ eine ausdrückliche Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder aus einem anderen Grund in Verzug geraten, so muss der AG uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Sollte die Nachfrist fruchtlos verstreichen, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des AG wegen Lieferverzuges bleiben unberührt.
- f) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verspätung der Lieferung oder Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind. Nicht vorhersehbare Ereignisse im vorgenannten Sinne sind z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften sowie Energie und Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, die ausbleibende, nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht richtige Belieferung durch Lieferanten sowie schlechtes Wetter, das eine Durchführung der Arbeiten nicht zulässt. Weiterhin gehört hierzu auch die nicht zeitgerechte/ rechtzeitige Bearbeitung von Energieunternehmen oder Dritten, die eine Durchführung der Arbeiten nicht zulässt, soweit wir dies nicht (mit) zu vertreten haben.
- g) Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Übrigen verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen bei Hindernissen von vorübergehender Dauer um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

- h) Soweit dem AG infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nachweislich nicht mehr zuzumuten ist, kann er unverzüglich durch schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- i) Wir sind berechtigt, Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.
- j) Geraten wir mit unserer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung aus irgendeinem Grund unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Nr. 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen begrenzt.
- k) Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, wenn diese für den AG im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Restleistung oder Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem AG hierdurch keine erheblichen Mehrkosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns insoweit zur Kostenübernahme bereit.

#### 6. Erfüllung Gefahrübergang und Abnahme

- a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus einem Vertragsverhältnis, an dem wir beteiligt sind, ist Singen.
- b) Auf Verlangen des AG werden die Waren oder Liefergegenstände an eine von ihm angegebene Lieferanschrift versendet. Die Versandart und die Verpackung unterliegen unserem Ermessen.
- c) Werden Waren oder Liefergegenstände auf Verlangen des AG an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der zufälligen Verschlechterung der Waren oder Liefergegenstände mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung Beauftragten auf den AG über. Dies gilt auch für zulässige Teilleistungen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Übergabe ist der Beginn des Verladevorgangs. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, den der AG zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes oder der zufälligen Verschlechterung zu dem Zeitpunkt auf den AG über, zu dem durch uns die Auswahl und Aussonderung der vertragsgemäßen Ware oder des vertragsgemäßen Liefergegenstandes vorgenommen worden ist und wir dem AG dies sowie unsere Versandbereitschaft schriftlich angezeigt haben.
- d) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der AG. Bei Lagerung durch uns betragen die Lagerkosten 0, 25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Ware oder zu lagernden Gegenstände pro angefangene Woche. Der Nachweis und die Geltendmachung höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten.
- e) Sendungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG und auf seine Kosten versichert.
- f) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware oder Leistung als abgenommen, wenn die Lieferung erfolgt und – sofern wir auch eine Installation schulden – die Installation abgeschlossen ist, wir dies dem AG unter Hinweis auf die Abnahmefiktion schriftlich mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben, seit der Lieferung oder der Erbringung der Installation 12 Tage vergangen sind oder der AG mit der Nutzung der Leistung oder Ware begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Erbringung der Leistung 6 Werktage vergangen sind. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn der AG die Abnahme wegen eines uns angezeigten Mangels unterlassen hat, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt. Abnahmen oder Teilabnahmen sind zulässig und auf unseren Wunsch unverzüglich durchzuführen. Für den Fall, dass der AG seiner Abnahmeverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommt, behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

#### 7. Gewährleistung

- a) Gewährleistungsrechte des AG setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware beim AG. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- c) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter

Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von der vorstehenden Regelung ohne Einschränkung unberührt.

- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- e) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- f) Eine im Einzelfall mit dem AG vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- g) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller und/ oder Lieferanten für Rechnung des AG geltend machen oder sie an den AG abtreten. Gewährleistungsansprüche können in diesem Fall nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die vorstehenden Ansprüche nicht gegen den Hersteller oder Lieferanten durchgesetzt werden können. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der Ansprüche des AG gegen uns gehemmt.
- h) Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- i) Rückgriffsansprüche des AG gegen uns bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

#### 8. Haftung und Schutzrechte

- a) Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, und für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir unbeschadet der nachstehenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt.
- b) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen den Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des AG geltend machen oder an den AG abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der v. g. Ansprüche gegen den Hersteller und den Vorlieferanten erfolglos war.
- c) Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/ oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- d) Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 bis 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
- e) Bei unentgeltlichen Auskünften und Beratungen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

- f) Unsere Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen) ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden (einschließlich Wertverlust und eingetretenem Folgeschaden) der Höhe nach bis maximal zur Nettovertragssumme begrenzt.
- g) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### 9. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsachen zurückzunehmen, wenn sich der AG vertragswidrig verhält.
- b) Der AG ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsachen pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gelieferte Gegenstände gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG für den uns entstandenen Ausfall.
- c) Der AG ist bis zum Eintritt des Verwertungsfalls zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der AG schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura- Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten (z.B. Versicherungsansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung). Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsachen ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Der AG bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- d) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung von Kaufsachen durch den AG erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des AG an den Kaufsachen an den umgebildeten Sachen fort. Sofern die Kaufsachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsachen zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der AG uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den AG tritt der AG auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- e) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

#### 10. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- a) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung mit dem AG ist nach unserer Wahl Singen. Auch für Klagen gegen uns ist Singen Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- b) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AG unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).